

www.e-rara.ch

Oberrheinische Zeitung

Flick, Samuel

Basel, 1798

Universitätsbibliothek Basel

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-132390>

No. 47

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelnformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Der heinische Zeitung.

Basel, den 18ten April 1798.

Schweiz.

Aarau, den 13 April. Die hier versammelten Deputirten der Kantone haben sich gestern konstituiert. Nachdem B. Bodmer von Sissach, über dessen Silberhaare die tyrannische Oligarchie ihr unmenschliches Schwert geschwungen hat, als Aeltester der Versammlung den Vorsitz im Senate gehabt hatte, nahm B. Och durch die freye Wahl seiner Brüder den Stuhl ein. Der Großrath übermachte die Botschaft, daß er die eine, unzertheilbare helvetische Republik dekretirt habe. Dieser Schluß wurde einstimmig durch ein unwillkürliches heiliges Aufraufen des Aeltesten angenommen, und B. Präsident Och verkündigte diesen geheiligten Schluß vom Fenster herab, dem versammelten Volke mit feiner Theilnahme des Herzens, die den weit umfassenden Geist und die Borempfindung alles des Glückes, das unserer Zukunft wartet, verricht. Professor Kuhn von Bern ist Präsident des Großrathes. Künftigen Montag werden die Direktoren gewählt. Gestern noch kam B. Mengand an. — Heute beschloß der Großrath, als die Rede von der Annahme der Konstitution war, sich die Abänderung des 106 und 107 Artikels derselben vorzubehalten; dieser Schluß wurde vom Rathe der Alten verworfen. — Ein anderer Schluß, der für die allgemeine Schweizer-Konföderation grün, roth und gelb bestimmte, ward genehmigt. — In und um Aarau liegen zur Bedeckung 600 Mann franz. Truppen, um die Nat. Vers. gegen alle etwaigen Versuche widerspenstiger Menschen zu decken. Freytags war große Belagerung der Stadt, wobey die Arauer die allernunvermeidlichsten Beweise ihres glühenden Patriotismus ablegten. — Samstags kam auch Gen. Schauenburg mit B. Pecartier an. Die Brüderlichkeit, welche zwischen unsern Repräsentanten und den franz. Agenten und dem General herrscht, ist so innig, so vertraut, als wenn sie lange zusammen die Mitglieder einer Familie, die Jünger eines Instituts

gewesen wären. Möge Vernunft und Bescheidenheit diese traulichen Bande immer fester knüpfen, und schweizerische Redlichkeit mit franz. Leichtigkeit verbunden, der Nationalcharakter beider Völker von nun an bis in alle Ewigkeit seyn! — In den Kantonen Schwyz, Zug &c. sieht es noch böß aus. Da, wo man Freyheitsbäume in dem Luzerner Kanton an den Gränzen gepflanzt hatte, begiengen Schwyzer Landleute die Dummheit, dieselben auszugraben; und damit es ja recht fühlbar wurde, daß auch hier die Pfaffen die Kontrerevolution kommandirten, wurden Kreuze dafür hingesteckt. Diese geistlich-weltlichen Satane haben Landtage angestellt, wo sie mitten unter das versammelte blinde Volk ein Kreuz aufstreckten, und den Zuhörern mit pathetischem Eifer sagten: Dies, dies ist allein der ächte Freyheitsbaum. Die Oskern, gerade die rechte Zeit, wo der katholische Reichthum beynahe alles vermag und wo der Leichtgläubige um einiger langen und queeren Luststreich willen, die man Absolution nennt, Kopf und Herz in die engste Pfaffenknechtschere hineinzuwängen läßt, diese Oskern half nicht wenig zu dem unglücklichen Siege, den die Schwärmer über die Unwissenheit davon trug. Man erkannte auf diesen gräßlichen Landtagen, daß derjenige, bey dem man eine Konstitution fände, vogelfrey seyn sollte. Sagen sie ja dem Volke, der Teufel habe diese Konstitution gemacht, und Luther und Zwingli wären seine Gefellen dabey gewesen. Nur ein Wort von unsern Pfaffen, so dekretirt man bey uns, der Mensch müsse in unsern Tagen keine gesunde Vernunft mehr haben. Hieraus wird man sich folgende Proklamationen erklären.

Im Hauptquartier zu Bern, den 16 Germ. (den 1ten April) im 6 Jahr der einen und unzertheilbaren franzöf. Republik. Der Ober-Generall der Armee in der Schweiz. Unterrichtet, daß

die gegenwärtigen provisorischen Regierungen von St. Gallen, Toggenburg und Appenzell, nicht zufrieden eine Konstitution nicht annehmen zu wollen, die dem schweizerischen Volk sein Glück und seine Unabhängigkeit zu sichern soll, sich sogar erkühnen haben, die Urversammlungen des Thurgaus in ihren Operationen aufzuhalten; In Erwägung daß das Interesse der Schweiz eine schleunige Vereinigung aller Theile dieses Landes in eine einzige Familie und unter eine gleiche Konstitution erfordert, daß der mindeste Aufschub, um zu diesem Zweck zu gelangen die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen könnte; In Erwägung, daß das Betragen der Regierungen von St. Gallen, des Toggenburgs und Appenzell dahin zielt, in der Schweiz einen Bürgerkrieg zu erregen, welchen die französ. Republik in seinem Entstehen zu unterdrücken, so wie auch die strafbaren Projekte aller derjenigen zu vereiteln, sich zur Pflicht rechnet welche das Glück und die Ruhe ihres Landes ihrem Privat-Interesse aufopfern wollten; Erklärt was folgt: Artikel 1. Die Glieder der Regierungen von St. Gallen, Toggenburg und Appenzell sind für alle Verzögerungen persönlich verantwortlich, die sie ihrer Seits den Urversammlungen der benachbarten Kantone, in Rücksicht der Annahme, der dem helvetischen Volk vorgeschlagenen Konstitution verursachen möchten. Art. 2. Und eben so sind sie auch mit ihrem Leben verantwortlich für alle Verletzungen, die gegen die öffentliche Ruhe gemacht werden könnten, und für alle Gewaltthätigkeiten, die von ihrer Seite oder von Seiten der Einwohner von St. Gallen, Toggenburg und Appenzell gegen die benachbarten Kantone könnten verübt werden; es sey denn, daß diese Regierungen auf eine authentische Art beweisen, daß sie ihr Möglichstes gethan haben, um die Unordnungen zu verhindern. Sie werden auch für die Sicherheit aller derjenigen Bürger von St. Gallen, Toggenburg und Appenzell haften, welche um deswillen, weil sie den Wunsch geäußert haben, die neue helvetische Konstitution in ihrem Lande angenommen zu sehen, beunruhigt werden könnten. Art. 3. Wenn innert 12 Tagen von Morgen dem 17 Germinal (den 6 April) angerechnet, die Urversammlungen von St. Gallen, Toggenburg und Appenzell zur Annahme der dem helvetischen Volk vorgeschlagenen Konstitution nicht vereinigen, und die, nach derselben zu erwählenden Autoritäten nicht bis zu Ende dieses Termins ernannt seyn werden, so erklärt der Obergeneral, daß er die besagten Regierungen als Mitschuldige der schweizerischen Oligarchen ansehe, und in Rücksicht ihrer,

schleunige und ernsthafte Maßregeln vorsehen werde.

S c h a u e n b u r g

Der Obergeneral der Armee in Helvetien.

Hauptquartier Bern, den 24 Germinal (13 April).

Unterrichtet von dem Zustande der Gährung, in welcher die Priester und einige andere ehrstüchtige Menschen gewußt haben, das Volk der Kantone Schwyz, Zug, Uri, Glarus, Appenzell, Unterwalden (nied dem Wald) so wie die in den Distrikten, welche die neuen Kantone St. Gallen und Sargans ausmachen sollen, zu setzen; Unterrichtet, daß Emissarien aus diesen Kantonen, in die benachbarten Kantone geschickt wurden, um das Volk gegen die neue Ordnung der Dinge aufzubeben; daß Einwohner des Kantons Schweiz einen Einfall in jenen von Luzern gewagt, und den Freiheitsbaum in Greppen umgehauen haben; Unterrichtet beynebens von allen Mitteln, welche man in den erwähnten Kantonen anwendet, um die Bürger der benachbarten Kantone, die Geschäfte halber dahinkommen, irre zu führen; gesonnen, diesen Unordnungen wirksam entgegen zu arbeiten, und die helvetischen Kantone, die die Konstitution angenommen haben, die öffentliche Ruhe genießen zu lassen, welche die französische Republik sogleich bey dem Eintritte ihrer Truppen in die Schweiz zu handhaben versprochen hat; sich endlich zur Anwendung der strengen Maßregeln gezwungen sehend, die er gerne vermieden hätte: macht hiemit, gemäß der Aufforderung des Regierungskommissärs, kund, wie folgt: 1. Die Verfügungen der Beschlüsse vom 16 und 22 Germinal, in Betreff der erwähnten Kantone, sind gehandhabt. 2. Von dem Augenblicke der Bekanntmachung des Gegenwärtigen an, sollen alle Verhältnisse zwischen den obenwähnten Kantonen und denjenigen, welche die Konstitution angenommen haben, aufhören. 3. Es ist folglich unter den unten angezeigten Strafen verboten, ihnen einige Nahrungsmittel, einige Eßwaaren, von welcher Art und unter welchem Vorwande es immer wäre, zu verkaufen. 4. Die Kaufwaaren von jeder Art, welche vom 2 Floreal (21 April) an aus derselben Gebiete auf jenes der Kantone kommen dürften, die die Konstitution angenommen haben, sollen durch die konstituirten Gewalten in Beschlag genommen werden; bis auf jenen Zeitpunkt aber sollen sie schlechtweg zurückgeschickt werden: eben so soll es mit den Kaufwaaren gehalten werden, die nach Schwyz, Zug etc. bestimmt sind. 5. Eben so sollen die Einwohner der benannten Kantone, welche sich auf dem Gebiete der benachbarten Kantone bis zum 2 Floreal (21 April) zeigen, zurückgewiesen werden; nach

diesem Zeitpunkte sollen sie als öffentliche Ruhestörer angehalten werden. 6. Es ist gleichermaßen allen Bürgern der Kantone, welche an die erwähnten gränzen, verboten, derselben Gebiete zu betreten. 7. Diejenigen Bürger, welche etwas kaufen, das aus diesen Kantonen kommt, oder welche denselben Nahrungsmittel oder andere Waaren verkaufen, oder derselben Gebiete betreten würden, werden nach Erfoderniß der Umstände angehalten und bestraft werden. Die gekauften oder verkauften Artikel werden in Beschlag genommen werden. 8. Wenn die konstituirten Gewalten Nachlässigkeit oder bösen Willen bey der genauen Vollziehung der oben vorgeschriebenen Maasregeln zeigen sollten, so wird der Obergeneral dieselben durch die unter ihm stehenden Truppen vollziehen lassen. 9. Der Obergeneral wird die nöthigen Befehle geben, um zu verhüten, daß keine Kaufwaare, die für diese Kanton bestimmt ist, aus denselben kommt, weder auf das Gebiete der Republik noch aus demselben komme; und er wird von dem Direktorium verlangen, daß die Handelsleute der erwähnten Kantone, die sich in Frankreich befinden, als Einwohner eines mit der franz. Republik im Krieg begriffenen Landes angesehen und als solche behandelt werden sollen. 10. Bey diesen Verfügungen soll es sein Verbleiben haben, bis die öffentliche Ruhe in diesen Kantonen wieder hergestellt, und die Bedingungen erfüllt seyn werden, die ihnen in den vorigen Beschlüssen vorgeschrieben wurden. 11. Das Gegenwärtige soll in beyden Sprachen gedruckt, und wo es nöthig, bekannt gemacht und angeschlagen werden.

Schauenburg.

Durch eine dritte Proklamation fodert Schauenburg von den Regierungsgliedern und ihren Familien, die zur Zeit des Krieges am Staatsruder saßen, und nicht unwidersprechlich beweisen können, daß sie die Sache der Freyheit unterstützt haben, eine Kriegsteuer, von welcher diejenigen zur Hälfte frey seyn, die ihre Stellen noch vor dem Kriege abgegeben haben. Außer diesen dürfen auch diejenigen Theil daran nehmen, welche mit in die Pläne der Regenten gestimmt hatten; nur darf dies keinen Landmann, noch einen Städter, der von der Arbeit seiner Hände lebt, treffen. Besonders sollen diejenigen bedacht werden, welche sehr einträgliche Stellen bekleideten; und sogar das ganze Vermögen der Hauptanführer des Krieges darf zu dieser Steuer gezogen werden. Die Lieferungen, die bis jetzt jeder Kanton gemacht hat, wofern sie nicht aus den öffentlichen Magazinen geschahen, dürfen abgezogen werden,

sonst nichts. Bis die Summen bezahlt sind, bleiben die Güter der Steuerbaren in Beschlag und können höchstens an jemanden in Verpfand gegeben werden. Der General setzt die Kantone, welche den Berner Oligarchen Truppen zur Hilfe geschickt haben, auf 15,000,000 an, an welche Bern 6, Zürich 3, Luzern, Freiburg und Solothurn jedes 2 Millionen bezahlen. Jedoch können sich diese Kantone mit einander über eine nach Maasgabe ihrer Steuerbaren billigere Austheilung vergleichen, wofern einer sich ungleich beschwert fände. Nur muß dieser Vergleich die 2 ersten Zahlungstermine nicht verzögern. Die Zahlungen geschehen fünfstückweise das 1te Fünftel innerhalb 5 Tagen; das 2te in 25; das 3te in den ersten 20 Tagen des folgenden Monats; das 4te und 5te 40 Tage hernach. Das Stifskapitel in Luzern, und die Abteyen St. Urban und Einsiedeln zahlen noch eine Million insbesondere, woran Einsiedeln allein auf 500,000 Livres angesetzt ist. Die Austheilung auf die Steuerbaren ist den Verwaltungskammern überlassen, welche in jedem Falle darauf zu sehen haben, daß ja nichts an den 15,000,000 abgehe.

Basel, 16 April. Der Kanton Zürich hat den widerspenstigen Thurgäuer Gemeinden gedroht, sie mit der Gewalt der Waffen zur Annahme der Konstitution zu zwingen, wofern sie sich noch länger weigerten, die Gründe der Vernunft anzuhören. Einstweilen sollen 500 Mann dahin marschieren, um die bedrohten Patrioten zu schützen. — Die provisorische Regierung der ehemaligen Landvogtey Mendryß schreibt an unsere provisorische Regierung, daß sie anfänglich entschlossen waren sich an Eisalpinen anzuschließen; seitdem Sie aber von hieraus den Konstitutionsentwurf erhalten haben, in welchem die ital. Landvogteyen auch Kantone und Kantontheile der einen und unzertheilbaren Schweiz ausmachen, haben sie ihren Entschluß geändert. Sie wünschen jetzt bey Helvetien zu bleiben, haben deshalb an B. Mengaud geschrieben und ersuchen die hiesige Regierung, auch daß ihrige zur Erfüllung dieses Wunsches durch Vorstellungen an B. Mengaud beizutragen. Die Regierung wird den Deputirten unsers Kantons in Arau eine Abschrift des Begehrens der Mendryßer schicken und ihnen dies Geschäft eifrig empfehlen. — Die Republik Wallis berichtet, daß sie sich mit der helvetischen Republik in einen Körper vereinige, um von ihrer Seite der Integrität der Schweiz keinen Abbruch zu thun, jedoch mit dem Vorbehalte der Integrität ihres heil. röm.

athol. apostolischen Glaubens: Ivo Integritäten!

Am 12. April. Die Lage unsers Vaterlandes seit den neuesten Bewegungen in der ganzen Schweiz muß dem Beobachter nicht gleichgiltig seyn. Die neue Konstitution, in die auch wir uns schicken sollen, erregt manche Zuckungen. Unsere biederen guten Leute befanden sich bey ihrer reinen einfachen Demokratie vergnügt, und wenn sie ruhig dabey bleiben könnten, so würden sie gewiß jede andere Verfassung mit dem gleichgiltigsten Auge ansehen. Man wird es ihnen gerne verzeihen, daß sie, die sie bis jetzt im Schooße der vergnüglichsten Ruhe lebten und des ausgedehntesten Gefühles ihrer Freiheit genossen, nur das Gegenwärtige vorziehen, um nicht an die Gefahren der Schwäche eines föderalistischen Staatssystems zu denken, dessen Gebrechen alle, Frankreich durch das leichte Einrücken seiner Truppen bewiesen hat. Bey alle dem wird man sich in die Umstände schicken, und aus zweyen Uebeln das kleinere wählen. Fallen die Zügel der Regierung aus unsern reinemokratischen Händen, so soll unsre Sittlichkeit dieselbe bleiben; und wir wollen glauben, daß die Gerechtigkeitsliebe und Lautsichtigkeit seiner Beamten uns Anlaß geben, zu bedauern, nicht eher so eine Konstitution erhalten zu haben. Unsere neueste Geschichte ist diese. Hier hinter der Sitter hatte die alte Regierung unser Vertrauen völlig verloren. Dies konnte die Anarchie herbeiführen. Aus dem immer zahlreichen und häufigen Zusammenlaufe der Leute bildete sich ein kleiner Ausschuß von biedern gutdenkenden Männern, die es dahin brachten, daß alle Gemeinden des Landes hinter der Sitter eine Versammlung zu Hundswil hielten. Man erschien, aus Furcht von jenen vor der Sitter überfallen zu werden, bewaffnet, und die einstweilige Regierung, Landammann und Rath wurden mit der schönsten Ordnung eingesetzt, so daß die 7 Gemeinden hinter der Sitter zur Zeit einen eigenen Körper bilden. Nun war die neue Obrigkeit mit Rathsherrn, die jede Gemeinde besonders sehr, zu ergänzen. In 5 Gemeinden geschah dies ohne Anstand; Hundswil aber und Stein wählten weder Hauptleute noch Räte. Einige alte Rathsherrn, die eben nicht gerne den alten Schlendrian fahren ließen, und einige 100 Ruhestörer, die aus den Gemeinden vor der Sitter herbegeeilet waren, hatten die beiden Orte irre geführt. Man ließ ihnen erst durch einen Käufer, sodann durch 3 Rathsglieder Vorstellungen machen; sie wurden beschimpft und die letzten gar zurückgehalten. 6 bewaffnete Reiter mit einem Trompeter, die wir schickten, wurden

entwaffnet und kamen auch nicht wieder zurück. Indes hatten wir zu den Waffen gegriffen, mehrere Kompanien waren ausgerückt; es war Nacht; der Zug gieng durch einen tiefen Tobel; nun sind wir da. Die Dorfbewohner steckten in und hinter den Häusern, sie sahen auf dem Wlase, sie schießen, und treffen nicht; aber sie beginnen Sturm zu läuten, wir hindern es durch ein Dikt; aber sie wollen mit Hundner Sternen auf uns los, und nun machen wir Ernst. Das Plänkeln beginnt, wir werden hitzig, nur mit Mühe halten uns die weisen Offiziere zurück; nur 3 fallen und 6 sind verwundet, und alles fliehet oder wirft die Waffen weg. — Noch dieselbe Nacht kamen alle wieder zurück; und nun herrscht wieder Ruhe, die Gemeinden fügen sich und befolgen den Beschluß der Landesgemeinde.

Zürch, den 15 Apr. Thurgauische Deputirte, welche hier waren, baten unsern Stand um Rath und Hilfe in ihrer bedrängten Lage. In Oberthurgau nämlich, besonders zu Bischoffzell, Arbon und Egnach sind die Einwohner der ehemaligen Abt St. Gallischen Landes gewaltsam eingebrungen, und sind blutige Thatlichkeiten verübt worden. Nicht nur hat unsre Cantonverfassung an die Regierung der Abt St. Gallischen Landschaft ersinnliche Vorstellungen gemacht, sondern sie hat letztern Freitag 500 Flinten und 1800 scharfe Watronen nach Wilsen gesandt, auch die 4 dem Thurgau nächst gelegene Quartiere (Regimenter) aufboten lassen, stündlich sich fertig zu halten, nicht nur dem Thurgau, das die Constitution angenommen hat, zuzuziehen, sondern in die Landschaft ihrer Feinde und Verfolger vorzurücken. — B. General Schauenburg wird täglich hier erwartet, und dem Militär-Comité ist die Ausführung aufgetragen, dem General alle ersinnliche Ehrenbezeugungen zu leisten, und den BB. Schwenker, Koller, Peter, Pfenniger, Dr. Landis und Blattmann ist aufgetragen, ihn im Namen des Cantons zu bewillkommen und Hochdenksliben der größten Hochachtung und Freundschaft zu versichern. — Man bereut es sehr, daß man den eigensinnigen zürcherischen Pitt so unumschränkt herrschen und gebieten ließ, daß man von unsern Freunden in Basel keinen guten Rath annehmen wollte: daß wir so ungläubig, so egoistisch und verstockt waren. Allein es ist leider! zu spät. Nun sind wir von jeder Seite gedrückt und sehr uel daran.

Basel, 17 April. Abends 5 Uhr; Ein so eben ankommener Expresseur von Frau überbringt uns die für jeden wahren und rechtshaffenen Republikaner, höchst erfreuliche Nachricht, daß B. Lukas Legrand, mit einer grossen Stimmenmehrheit zum Mitglied des helvetischen Direktoriums ernannt worden ist.

Zu Baden bey Rastadt ist die seit einigen Jahren wegen den Kriegstrouben stillgestandene Lichte- und Seifenfabrike, nunmehr und zwar unter der Leitung des vorher angestellten gewesenen Fabrikanten, der Lichte und Seife zur allgemeinen Zufriedenheit so gut und schön lieferte wiederum in vollem Gange, und sind beyde Artikel um billigen Preis zu haben; weßfalls man sich an Herrn Matthias Weiß daselbst zu wenden beliebe, der Jedermann auf das Pünktlichste zu bedienen beflissen seyn wird.